

# Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmuend@ktn.gde.at

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA

Telefon: 04732/2215-17

UID-Nr.: ATU26008502

Zahl: 267/3-612/2017

Betr.: Ortsdurchfahrtsstraße Gmünd in Kärnten (Hauptplatz);  
Vorübergehende Verkehrsmaßnahmen infolge Bauarbeiten

**Verlängerung**

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1, 44 und in Verbindung mit § 94d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, werden anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Sanierung der Neuen Musikmittelschule Gmünd, 9853 Gmünd in Kärnten, Hauptplatz 1) für den Bereich der Ortsdurchfahrtsstraße Gmünd in Kärnten (Hauptplatz) unter Zugrundelegung des Verkehrskonzeptes von Herrn DI. Karl Kohlmaier, 9871 Seeboden, Wirlsdorfer Straße 6 vom 17.08.2017, vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet.

### § 1

Die **Ortsdurchfahrtsstraße Gmünd in Kärnten (Hauptplatz)** wird vom **Unteren Stadttor** bis zum **Oberen Stadttor** in der Zeit von **Montag, 28.08.2017, 06.00 Uhr** bis **Freitag 13.10.2017, 22.00 Uhr** als **Einbahnstraße in Fahrtrichtung Rennweg** erklärt.

Folgende Verbots- und Beschränkungszeichen sind gemäß planlicher Darstellung des Verkehrskonzeptes von Herr DI. Karl Kohlmaier vom 17.08.2017, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, anzubringen:

- a. „Einbahnstraße“ gemäß § 52 Z 10 im Bereich vor dem Unteren Stadttor;
- b. „Einbahnstraße“ gemäß § 52 Z 10 an der Nebenfahrbahn im Bereich des Objektes Hauptplatz 17;
- c. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Bereich des Objektes Hauptplatz 15;
- d. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Bereich des Objektes Hauptplatz 16;
- e. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Bereich des Objektes Hauptplatz 19;
- f. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Ausfahrt aus der Kirchgasse im Bereich des Objektes Hauptplatz 24;
- g. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Bereich der Grüninsel im Bereich des Objektes Hauptplatz 26;
- h. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Ausfahrt aus der Hinteren Gasse im Bereich des Objektes Hauptplatz 27;

- i. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (links) im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Gemeindestraße Kreuzlach im Bereich des Oberen Stadtttores;
- j. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (rechts) im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Ausfahrt aus der Hinteren Gasse im Bereich des Objektes Hauptplatz 10;
- k. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 (rechts) im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Ausfahrt aus der Hinteren Gasse im Bereich des Objektes Hauptplatz 7;
- l. „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 im Bereich der Ausfahrt aus der Kirchgasse beidseitig im Bereich des Objektes Hauptplatz 3;
- m. „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 mit der Zusatztafel „gilt ab 15 m“ im Bereich der Kreuzung der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Verbindungsstraße Gries beidseitig im Bereich des Objektes Hauptplatz 2;
- n. „Einfahrt verboten“ gemäß § 52 Z 2 im Bereich der Außenseite Oberen Stadtttores beidseitig;
- o. „Fahrverbot für über 3,7m hohe Fahrzeuge“ gemäß § 52 Z 9b im Bereich der Innenseite des Oberen Stadtttores bei der Tordurchfahrt;
- p. „Achtung Gegenverkehr“ – Hinweiszeichen – im Kreuzungsbereich der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Gemeindestraße Kreuzlach nach dem Oberen Stadtttor;

Weiters wird im Anschluss an die südseitige Bushaltestelle am Hauptplatz (Bereich Objekte Hauptplatz 8 und Hauptplatz 9) ein Halte- und Parkverbot mit gemäß § 52 Z. 13b mit dem Zusatz „ausgenommen Linienbusse“ auf die Länge von 3 Linienbussen festgelegt. Die nordseitige Bushaltestelle kann während der Dauer der Einbahnstraße als Parkplatz genutzt werden.

*Als Vorankündigung auf die Verkehrsmaßnahme sind an der Ortsdurchfahrtsstraße im Bereich des Objektes Waschanger 24a (Schleiferei Koller) sowie an der Katschberg Straße B99 im Bereich des Objektes Waschanger 40 (Spar-Markt) und der Grüninsel bei der Kreuzung der Ortsdurchfahrtsstraße mit der Katschberg Straße B99 symbolische Zeichen mit „Zufahrt Hauptplatz gesperrt“, einem Zeichen gemäß § 52 Z 2 (Einfahrt verboten) und „28.8. – 13.10.“ aufzustellen.*

## § 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

*Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen.*

## § 3

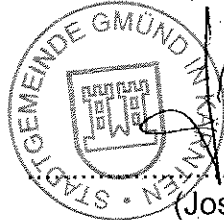
Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

**§ 4**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 24. August 2017, Zahl: 267/1-612/2017, außer Kraft.

Gmünd, am 26. September 2017

Der Bürgermeister:



(Josef Jury)

**Beilage:**

Plan Verkehrskonzept DI. Karl Kohlmaier vom 17.8.2017

**Ergeht an:**

1. Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, Bgm. Josef Jury, Hauptplatz 20, 9853 Gmünd in Kärnten – dem die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen (Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen) obliegt und mit dem Auftrag, den Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG im Sinne der Bestimmungen des §§ 44 StVO 1960 festzuhalten
2. Stadtgemeindeamt Gmünd in Kärnten - zum Anschlag an der Amtstafel sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmünd
3. die Polizeiinspektion 9853 Gmünd in Kärnten
4. die Bacher Touristik GmbH, z.H. Hr. Manfred Striedinger 9853 Gmünd, Moostratte 9
5. den Schulgemeinerverband Spittal an der Drau, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
6. Bauhof der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
7. Zum Akt

